

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Strafgericht in die Hände gefallen ist, von demjenigen sorgfältig unterscheiden sollen, der hingegen durch seine zweydeutigen Handlungen, über die er selbst keine hinreichende Auskunft geben kann oder will, einen hohen Grad des Verdachts, ein im Gesetz bestimmtes Verbrechen begangen zu haben, auf sich geladen, und es daher dem Staat zur Pflicht gemacht hat, dem Grunde dieses Verdachts durch eine Prozedur nachzuforschen zu lassen, oder gar durch das Zusammentreffen von beschwerenden Indizien, Aussagen und Umständen, bey dem Richter die innere Überzeugung, das Verbrechen begangen zu haben, hervorgebracht hat;

beschließt:

1. In Fällen, wo es an einem strengrechtlichen Beweise der Schuld gegen einen Angeklagten gebricht, folglich die gesetzliche Strafe, welche auf dem Vergehen hafet, gegen ihn nicht ausgesprochen werden kann; hingegen aber der Angeklagte durch seine gefährlichen Handlungen gegründeten Anlaß zu seiner Verhaftung und Untersuchung gegeben hat, oder aber, vermöge der Indizien, Aussagen und Umstände, der Richter von der Schuld des Angeklagten, das ihm zur Last gelegte Vergehen begangen oder wissentlich daran Theil genommen zu haben, innig überzeugt bleibt; so soll der Richter, vor dem der Prozeß verführt worden ist, berechtigt seyn, dem Angeklagten die Kosten seiner Verhaftung und der deshalb verführten Prozedur aufzulegen.
2. Um in Rechtskraft erwachsen zu können, muß ein solcher Kostenspruch durch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Richter des erinstanzlichen Tribunals ausgefällt, und allemal motivirt werden.

(Die Fortschung folgt.)

Kleine Schriften.

Es sind kurz nacheinander (den 7. und 11. April) dem gesetzgebenden Rathe zwey literarische Werke zugesandt worden, welche eine besondere Aufmerksamkeit zu verdienen scheinen, und deren Anzeige wenigstens jeden Physiker und Mathematiker interessiren wird.

Das eine ist das neue Zahlensystem, oder die Teliosadik des Prof. Werneburg, (zu Eisenach) Welches in einem ersten Bande den reinen Theil der, anstatt auf 10, auf 12, gesetzten Zahlensordnung enthält, und statt Dekadik, Teliosadik heißt. Diese neue Zahl 10 + 2 nennt er Taun, und schreibt sie wie 10,

schaltet aber dabei noch 9 zwey andere Zahlen ein, die wie ein ungewendetes 3 und 9 geschrieben werden. In der That muß es jedem auch ungelehrten, der etwa mit Brüchen zu rechnen hatte, schon öfter aufgefallen seyn, wie unbequem die Dezimalrechnung darin ist, daß ihre gleiche Theilung bey der zweyten Zahl in einen Bruch zerfällt, und daß nicht einmal der ganze Dritttheil ohne Bruchzahl dargestellt werden kann. Diesen und andern Unbequemlichkeiten helfen die Taunordnung und die Taunelbrüche genugthuend ab, und der Verfasser stellt die Sache so deutlich dar, daß es jedem leicht werden muß, sogleich von seiner Erfindung Gebrauch zu machen. Vermuthlich zum Beweise dieser Brauchbarkeit sind schon die H. und Blattseiten in seinem Werke so bezeichnet, welches dann überhaupt auch eine Dekonozie von einem Sechsttheil in dem Biffenschreiben gewährt. Ein bald folgender zweyter Band soll die Anwendung dieser Methode auf Maße, Gewichte, Münzen u. s. w. enthalten.

Ein anderes ganz einheimisches Produkt, ist die kleine neue Schrift des Oberberghauptmann Bild zu Ber: Essai sur un Prototype d'une mesure universelle, appropriée à l'Helvétie. Lausanne chez Vincent. 1801. 29 S. 8. Versuch über ein Vorbild zu einem allgemeinen Maße u. s. w.

In der ersten Abtheilung stellt er die Prinzipien auf, auf welche sich ein allgemeines Maß oder Messsystem gründen soll, sucht dazu ein Vorbild, ein Urmaß, in der ganzen bekannten Natur auf, und schlägt hiesür den Durchmesser der Sonne vor.

1) Unter einem allgemeinen Maße ist daßentge zu verstehen, „welches auf einer auf der ganzen bewohnten Erde genau bestimmbarer Grundlage beruht. Diese Grundlage muß in ihrer Wesenheit unveränderlich seyn, so daß nach ihren Bestandtheilen auf unserm Erdball alles ohne Ausnahme bestimmt gemessen werden könne.“ Hiesür ist die Wahl eben nicht sehr groß. Die Höhe des Quecksilbers im Barometer, an einem gegebenen Orte, (am Meerufer); der Pendel einer Sekunden-Uhr; endlich der neue französische Meter, als der vierzig millionste Theil des Erdmeridians — das ist es alles, was wir bis jetzt noch haben; aber wie wenig genügt es nicht? 2) Weil sich nun auf der Erde selbst nichts entsprechendes vorfand, so sah der Verfasser sich weiter um, und glaubt Mond und Sonne eignen sich besser dazu. Beide bezeichnen die Zeit, beide sind auf der ganzen Erde sichtbar, beide unveränderlich. (oder so)

viel als) in ihren Bestandtheilen. Wegen der größern Veränderlichkeit des Mondenlaufes aber für unser Aug. verdient die Sonne den Vorzug. Sie ist Selbstmaß für die Zeit, und diese Eigenschaft ist auch dem Vorbilde oder Urmaß eines allgemeinen Maahes wesentlich nothwendig. Sie, nicht die Zeit nach Jahren und Tagen, ist allerorten sichtbar; ihr Durchmesser verändert sich bloß nach ihrer verschiedenen aber genau bekannten Entfernung von der Erde, und dieser ist an sich selbst unveränderlich, und umfaßt alle Maahes zugleich. Die ganze Schwierigkeit besteht also bloß darin, diesen Durchmesser mit hinlängl. der Genauigkeit zu bestimmen. 3) Die weiteren Fragen sind nun: kann dieser scheinbare Durchmesser der Sonne wünschbar genau angegeben, und kann ein M. hr. oder Mindersachses desselben (in geraden Zahlen) wie 10 oder 100 u. s. w., ein schickliches Maß geben, ohne Unrichtigkeit nach sich zu ziehen? Da der Sonnendurchmesser an sich wesentlich unveränderlich ist, und bloß in Absicht auf uns, wegen seiner Annäherung oder Entfernung verschieden erscheint, so darf man nur die Zeit der Beobachtung genau bestimmen (wie z. B. die größte Sonnenähre oder Sonnenferne, oder auch das Mittlere, &c. bis auf jeden Tag) um sich aller Orten zu verstehen, und das gleiche Urmaß immer wieder aufzufinden. Angenommen dieser Durchmesser sei 0,092 des zehntheiligen Königszolls, so gäbe das Zehnfache 0,92 eines solchen Zolls, und wieder 10 gäben $9\frac{1}{2}$, oder ungefähr 1324 Theile des Königssusses. Nach dieser einstweilen bloß rohen Schätzung wäre das herausgekommene allgemeine Dezimalmaß von sehr bequemer Größe, und würde auch nur Weniges in den Maahen vieler Völker verändern. Alles kommt nur auf die genaue Messung dieses Urmaahes an, wozu der Verfasser mehrere Vorschläge macht.

Die zweyte Abtheilung dieser Abhandlung betrifft nun die Anwendung des obgemeldten auf die Schweiz. 1) Das Bedürfnis eines allgemeinen Maahes ist besonders für uns, mehr als hinlänglich erwiesen, und die Unordnung und Verschiedenheit vielleicht in keinem Lande größer. Vorerst wäre also eine Art anzufindig zu machen, wie der neue (französische) Meter anzunehmen sey, mit der möglichst kleinsten Abänderung der schweizerischen Denkart und Gewohnheiten. Die Annahme kann im Ganzen oder mit Modifikationen geschehen. Der Verfasser rath zum letztern. Keine griechischen Namen, welche dem Volke immer hebräisch vorkommen; wenn nur eine einfache Verhältniszahl zwischen den schweizerischen Maahen und den französischen zu finden ist, wie es z. B. die des Ber-

ner- und Zürcher. Geldes zum französischen war, 2-3. Der Zürcherfuß zum Pariser enthält 1320 Theile, der Bernerfuß 1300, und dieselb giebt für den Meter ein ungesehetes Verhältniß von 10 zu 3, so jedoch, daß der Bernerfuß um etwas zu kurz, und der Zürcher um etwas wenig zu lange ist, wenn 10 für 3 Meter gerechnet werden. Nun wird endlich noch untersucht, inwie weit der Sonnendurchmesser mit diesen Verhältnissen zusammenstreffe. Der Verf. fand ihn zu 1327 Theilen, welches ganz erwünscht mit einem Verhältniß von 3 zu 10 zusammentrifft, ohne eine im Gebrauch bemerkbare Abweichung zu geben. (Nämlich 1327:1320 Königsfuß.) Der neue helvetische Würzelfuß würde demnach wiegen, zu 4⁰ ob dem Gestierpunkt, 55, 1b 119 Markgewicht, welches unser nasses Maahes (zu 16 $\frac{16}{100}$ Bernermaß) wäre, und zugleich auch unser trockenes Maß. Als Gewichtmaß (oder Zentner) würde es in 100 Mark oder Pfunde eingetheilt, und zwei solcher Mark kämen den jetzigen Pfunden ganz nahe, denn sie würden $17\frac{6}{10}$ Unzen enthalten. Dazu Fuß wären eine Klafter oder Rute, 10 Quadratrhuten ein Mannwerk, (ungefähr der vierte Theil der großen Berner-Fuchart von 40000 Fuß) 10 Mannwerk, etwas mehr als zwey Fuchart, und 10 solche neuen (Doppel-) Fuchart, ein ganzes Haymath.

Zum Schlusse findet sich folgende Zusammenfassung: Unser Maß und Gewicht ist so vielsach, so verschieden, so unbestimmt, daß eine allgemeine Reform unumgänglich ist; eine solche aber, ohne Annahme eines einzigen allgemeinen Maahes, wäre keineswegs genügend. Unsere staatlichen Verhältnisse mit Frankreich nothigen uns zu einem einfachen Maahverh. It. mit demselben; dieses soll aber dennoch unserer Fassungsart, Bequemlichkeit und Gewohnheiten angemessen seyn, und auf dem Dezimalsystem beruhen*) ; das gefundene Verhältniß von 100 zu 30, oder 10 zu 3 ist ein solches; falls nun ein wirklich eingeführtes Maß sich in diesem Verhältnisse befindet, so verdient es vor allem aus den Vorzug, und alle diese Eigenschaften vereinigt der Zürcherfuß, von dem auch der Bernersche nur wenig verschieden ist. Diese Vorschläge hat der Verf. der Regierung vorgelegt und interessant ist es immer, daß sein Resultat so nahe mit dem des Prof. Tralles zusammenstimmt, dem es allfällig auch nur zur Schattierung dienen sollte.

K. W.

*) Unser Wunsch wäre, daß der Verfasser in dieser Rücksicht Bernedburgs Zoll- oder Zwölfsystem seiner Prüfung unterwerfen möchte.